

**EntschlieÙung der kirchenordnunggebenden  
Landessynode betreffend die Kommission  
(Kreislandkommission) für die Verwaltung der  
Dienstländereien**

**Vom 7. Mai 1951**

(GVBl. 13. Band, S. 173)

Die kirchenordnunggebende Landessynode hat folgende EntschlieÙung angenommen:

„Die durch das Gesetz vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in § 2 eingesetzte *Kommission* (Kreislandkommission) zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten wird erneut einberufen. Die Auswahl der Mitglieder der *Kommission* (Kreislandkommission) und deren Ersatzmänner wird dem Synodalausschuss übertragen.

AuÙer den im Gesetz 1920 genannten Dienstländereien hat die *Kommission* (Kreislandkommission) auch die Verpachtung der übrigen Kirchenländereien zu überprüfen.“

